

| | | |
|-------|--|--|
| | Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen |  |
| Titel | Satzung des Pattenser Jugendparlaments (JuPa) | |
| Nr. | 3.18 | |
| Datum | 14.10.2020 | |

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Jugendliche sind noch nicht wahlberechtigt und können deshalb im Gegensatz zu den Erwachsenen ihre Bedürfnisse, Interessen und Anliegen nicht direkt und unmittelbar in die Kommunalpolitik bzw. in den Stadtrat einbringen und vertreten.

Deshalb hat der Rat der Stadt Pattensen entschieden, ihnen durch das Jugendparlament Pattensen (JuPa) die Möglichkeit einer direkten Beteiligung auf kommunaler Ebene zu ermöglichen. Sie sollen so stärker als bisher an der politischen Willensbildung teilhaben.

Zur Wahrnehmung seiner Interessen und Aufgaben wird dem JuPa ein Antrags- und ein Anhörungsrecht gegenüber dem Stadtrat und zur Erfüllung seiner originären Aufgaben ein eigener Etat eingeräumt.

Durch das JuPa haben Jugendliche eine direkte und durch Wahl demokratische legitimierte Interessenvertretung. Das Ziel ist ein Interesse an Politik und speziell am kommunalpolitischen Geschehen in der Stadt Pattensen und den Ortsteilen zu stärken und zu fördern.

Um das zu ermöglichen soll das JuPa junge Menschen aus Pattensen über kommunalpolitische Zusammenhänge, Pläne und Entscheidungen informieren. Für die Transparenz und zur Förderung des Verständnisses über kommunalpolitische Entscheidungen soll das JuPa von den kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern als gegenseitige Kommunikations- und Informationsebene verstanden werden.

Durch ihre Mitarbeit im JuPa sollen junge Menschen zudem motiviert werden, sich persönlich nach ihrem Engagement im JuPa darüber hinaus in Pattensen zu engagieren und sich beispielsweise für eine Mandatsübernahme im Stadtrat begeistern.

Ein weiteres Ziel ist der Abbau von Hemmnissen mit seinen Wünschen, Ideen und Anregungen an Bürgermeisterin/Bürgermeister, den Stadtrat oder die Ortsräte heranzutreten. Es soll eine möglichst niedrigschwellige Beteiligung aller interessierter junger Menschen geben.

§ 1

Grundsatz

- (1) Das Jugendparlament Pattensen (JuPa) wird entsprechend § 36 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als eine feste Form der Kinder- und Jugendbeteiligung eingerichtet.
- (2) Das JuPa erlässt für seine Arbeit eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Das JuPa wird seitens der Stadtverwaltung durch eine/n ausgebildete/n Jugendmoderatorin/Jugendmoderator betreut.

§ 2**Beteiligungsformen in den Gremien der Stadt Pattensen**

- (1) Das JuPa wählt aus seiner Mitte eine Jugendbürgermeisterin/einen Jugendbürgermeister (JBGM) als Vorsitzende/n des JuPa sowie eine Stellvertretung.
- (2) Der/die JBGM sowie die Stellvertretung oder eine vom JuPa anders bestimmte Vertretung aus dem JuPa erhalten in der Geschäftsordnung des Rates ein Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates.
- (3) Im NKomVG ist ein Rede- und Antragsrecht im Rat, in den Ortsräten und in den Fachausschüssen des Rates nicht vorgesehen. Daher werden die vorbezeichneten Rechte im Wege einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Rates und der Ortsräte der Stadt Pattensen eingeräumt.

§ 3**Zusammensetzung und Amtszeit**

- (1) Das JuPa besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder müssen einen Erstwohnsitz in Pattensen vorweisen oder Schülerin/Schüler einer Schule im Stadtgebiet Pattensens sein.
- (3) Die Amtszeit des JuPa beträgt zwei Jahre.
- (4) Die Sitzungen des JuPa sind in der Regel öffentlich.
- (5) Neben den Mitgliedern des JuPa erhalten alle Stadt- und Ortsratsmitglieder die Einladung zu den Sitzungen des JuPa mit Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge. Ebenso die Sitzungsprotokolle.
- (6) Die/der JBGM und Stellvertretung erhalten alle Einladungen (hilfsweise Bekanntmachungen) mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortsräte.

§ 4**Jugendversammlung**

Das JuPa hat die Möglichkeit mittels Jugendversammlungen, alle Jugendlichen über seine Arbeit zu informieren. Die Details sind mit der Stadtverwaltung im Benehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abzustimmen.

| | |
|---|---------------|
| Satzung des Pattenser Jugendparlaments (JuPa) | 3.18 |
| | 03.04.2019 |
| | Seite 2 von 5 |

§ 5

Wahlgrundsätze

- (1) Das JuPa wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Jugendlichen, die im Wahljahr mindestens 14 Jahre alt sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Automatisch stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach Abs. 2, die ihren Hauptwohnsitz (Stichtag: ein Monat vor dem Wahltag) im Stadtgebiet der Stadt Pattensen haben.
- (4) Jugendliche, die nicht unter Abs. 3 fallen, sind wahlberechtigt, sofern sie sich persönlich in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 erfüllen und das unaufgefordert belegen. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis gilt nur für die jeweils nächste Wahl. Die Eintragung muss bis vier Wochen vor dem Tag der Wahl erfolgt sein.
- (5) Ein Wählerverzeichnis wird von der Wahlleitung erstellt. Die Organisation und Durchführung der Wahl obliegen der Wahlleitung.
- (6) Alle Wahlberechtigten werden spätestens 14 Tage vor dem Tag der Wahl in schriftlicher Form von der Wahlleitung der Stadt Pattensen benachrichtigt. Diese offizielle Wahlbenachrichtigung dient am Wahltag zur Legitimation der Wahlberechtigung.
- (7) Wahlvorschläge zur Wahl in das JuPa können von wahlberechtigten jugendlichen Einzelpersonen, von Gruppen Jugendlicher, sowie von interessierten Kandidaten selbst eingereicht werden.
- (8) Wahlvorschläge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Wahl bei der Wahlleitung eingereicht sein. Die Anzahl der Wahlvorschläge ist nicht begrenzt. Die gültigen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht. Die gültigen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand in ihrer Reihenfolge per Losentscheid öffentlich gelistet und bilden so die verbindliche Grundlage für die Darstellung der einheitlichen Liste bei Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung und sonstige Veröffentlichungen und Publikationen. Veröffentlicht werden Name, Vorname, Alter und Wohnort mit Ortsteil der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Wahltermin ist acht Wochen vor der bekannt zu geben.
- (9) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu 6 Stimmen, die auf dem Stimmzettel frei vergeben werden können.
- (10) Eine Abstimmung per Briefwahl ist möglich. Die hierfür geltenden Regelungen gemäß § 31 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in der jeweils geltenden Fassung, gelten entsprechend. Die zur Abgabe der Briefwahlunterlagen möglichen Briefwahllokale sind das Rathaus der Stadt Pattensen sowie die Ernst-Reuter-Schule.
- (11) Die Wahl erfolgt mindestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit des JuPa (siehe § 3 Abs. 3). Den Wahltermin legt das JuPa einvernehmlich mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister fest. Gibt es kein amtierendes JuPa legt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Wahltermin fest.

- (12) Gewählt sind jeweils die Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Die Wahlleitung erstellt eine Liste der Kandidatinnen/Kandidaten auf die tatsächlich Stimmen entfallen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt automatisch die Kandidatin/der Kandidat mit dem dann höchsten Stimmanteil nach.

§ 6

Wahlvorstand und Wahlraum

- (1) Grundsätzlich sollen die Wahlen gemeinsam mit anderen Wahlen verbunden werden. In diesen Fällen stehen für die Durchführung der Wahlhandlung die gebildeten Wahlvorstände und Wahlräume der aktuellen Wahl zur Verfügung.
- (2) Sollte zur JuPa Wahl keine anderweitige Wahl anstehen oder das Verbinden mit einer anderen Wahl organisatorisch nicht möglich sein, wird die Wahl des Jugendparlaments als eine reine Briefwahl nach § 5 Abs. 10 durchgeführt.
- (3) Wahlleitung ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Die Stellvertretung wird jeweils durch die Vertreterin/den Vertreter im Amt wahrgenommen.
- (4) Die Wahlleitung beruft für die Wahl des JuPa einen zentralen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus mindestens einem Mitglied des Stadtrats und ein/e für Wahlen sachkundige/r Mitarbeiter/in aus der Stadtverwaltung sowie Wahlberechtigte zur Wahl des JuPa Wahlberechtigte angehören müssen.

§ 7

Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach der Beendigung der Wahl werden die Stimmzettel durch den zentralen Wahlvorstand öffentlich ausgezählt. Die Wahlleitung stellt den Transport sicher.
- (2) Das Ergebnis ist sofort der Wahlleitung zu übermitteln, die das Endergebnis der Wahl feststellt und öffentlich bekanntmacht.

§ 8

Wahlanfechtung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung von jedem/r zur Wahl des JuPa Wahlberechtigten angefochten werden. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Wahlleitung.

§ 9

Inkrafttreten und Auflösung des Jugendparlaments

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Das Jugendparlament Pattensen kann durch einen Beschluss des Stadtrates mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

Pattensen, 14.10.2020

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin

S c h u m a n n